

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d39ac37c-41ad-348a-b262-647a3db72209>**Bibliografie**

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe I (TRD 801)
Amtliche Abkürzung	TRD 801
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 801 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

2.1 Die zulässige Dampferzeugung ist der höchste im Dauerbetrieb erzeugbare Dampfmassenstrom, mit dem der Dampferzeuger nach der Erlaubnis, der Bauartzulassung oder der Herstellerangabe beim vorgesehenen Dampfzustand betrieben werden darf.

2.2 Die zulässige Wärmeleistung ist die höchste im Dauerbetrieb erzeugbare Wärmeleistung, mit der der Dampferzeuger oder der Heißwassererzeuger nach der Erlaubnis, der Bauartzulassung oder der Herstellerangabe betrieben werden darf.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

